

68. Ist die im Verhältnis von Kranken- und Unfallversicherung geltende Vorschrift des § 1503 Abs. 1 RWD., wonach für Krankenpflege drei Viertel des Grundlohns zu ersetzen sind, nach welchem sich das Krankengeld bestimmt, nach § 1542 Abs. 2 auch gegenüber dem Dritten entsprechend anwendbar, den der Träger der Versicherung gemäß § 1542 Abs. 1 auf Schadenersatz in Anspruch nimmt?

VI. Zivilsenat. Art. v. 28. November 1921 i. S. Allgemeine Ortskrankenkasse (Kl.) w. Rhein. Bahngesellschaft (Bekl.). VI 208/21.

I. Landgericht Düsseldorf. — II. Oberlandesgericht daselbst.

Vierzehn Rassenmitglieder der klagenden Ortskrankenkasse erhielten von ihr wegen der im Bahnbetriebe der Beklagten erlittenen Schädigungen nach Vorschrift der Reichsversicherungordnung Krankengeld, ärztliche Behandlung und Arzneien. Die Beklagte als haftpflichtige Bahnunternehmerin hat der Klägerin das Krankengeld erstattet. Die Klägerin verlangt aber nach § 1542 RWD. auch Ersatz für die Krankenpflege. Sie hat den Betrag hierfür für jedes einzelne der unfallbeschädigten Mitglieder gemäß § 1503 Abs. 1 RWD. nach  $\frac{3}{8}$  des

Grundlohn berechnet, nach welchem sich das Krankengeld jener Mitglieder bestimmt, insgesamt auf 4029,10 *M.* Beide Vorderggerichte haben die Klage abgewiesen. Das Reichsgericht hat die Beklagte antragsgemäß verurteilt, aus folgenden

Gründen:

Unstreitig haben die vierzehn Mitglieder der Klägerin im Bahnbetriebe der Beklagten Unfälle erlitten. Daraus ergibt sich die Schadenersatzpflicht der Beklagten nach § 3a HaftpfG. Einwendungen aus § 1 des HaftpfG., daß die Unfälle durch höhere Gewalt oder durch eigenes Verschulden des Verletzten verursacht worden sind, hat die Beklagte nicht erhoben; sie hat auch nicht behauptet, daß die Verletzten wegen eigenen Verschuldens nach § 254 BGB. den Schaden etwa zum Teil selber zu tragen haben. Im Gegenteil, die Beklagte hat sogar der Klägerin das ihren verletzten Mitgliedern gewährte Krankengeld im vollen Betrag erstattet und sich damit zu dem Standpunkte bekannt, daß sie den Verletzten nach § 3a HaftpfG. die ganzen Kosten der Heilung zu leisten hat.

Daß unter die nach § 3a HaftpfG. zu leistenden Heilungskosten auch die den Verletzten von einer Krankenkasse gewährte Krankenpflege gehört, bedarf keiner Ausführung. Wo nun neben der Krankenkasse auch ein Träger der reichsgesetzlichen Unfallversicherung zum Schadenersatz verpflichtet ist, kann die Krankenkasse nach den Vorschriften der §§ 1501, 1503 RWD. von diesem Ersatz für ihre Krankenpflege beanspruchen. Aber das Maß des Ersatzes für die Krankenpflege ist im § 1503 Abs. 1 gesetzlich in unveränderlicher Weise festgelegt; denn für Krankenpflege ist schlechthin  $\frac{3}{8}$  des Grundlohns zu ersetzen, nach welchem sich das Krankengeld des Verletzten bestimmt. In dieses ein für allemal bestimmte Maß ist sowohl die Krankenkasse wie der Träger der Unfallversicherung gebunden, nach unten wie nach oben. Die Krankenkasse braucht die einzelnen Aufwendungen für die Krankenpflege weder darzulegen noch zu beweisen, und ebensowenig, wie sie einen höheren Betrag ersetzt verlangen kann, wenn die Krankenpflege mehr als  $\frac{3}{8}$  des Grundlohns gekostet hat, kann ihr vom Träger der Unfallversicherung der Einwand entgegengesetzt werden, daß sie in Wirklichkeit für die Krankenpflege einen geringeren Betrag als  $\frac{3}{8}$  des Grundlohns aufgewendet habe.

Zwar regeln die Vorschriften der §§ 1501, 1503, die dem 5. Buch der RWD. angehören, nur die Beziehungen zwischen Kranken- und Unfallversicherung. Sie gelten also in dieser Begrenzung nicht ohne weiteres auch für das Verhältnis der Beklagten zu den durch Betriebsunfall verletzten Mitgliedern der Klägerin, aus deren Rechten die Klägerin nach § 1542 Abs. 1 RWD. die Beklagte als haftpflichtigen Bahnunternehmer auf Ersatz der Krankenpflege in Anspruch nimmt.

Aber es steht hier der Klägerin die weitere Vorschrift des § 1542 Abs. 2 zur Seite, wonach auf das Maß des Erfasses für Krankenpflege die Vorschrift des § 1503 RVO. entsprechend anzuwenden ist. Das Berufungsgericht beschränkt die entsprechende Anwendbarkeit des § 1503 einseitig dahin, daß es ausführt, die Klägerin brauche zwar ihre eigenen Aufwendungen für Krankenpflege nicht darzulegen und zu beweisen, wohl aber müsse sie bei Weidung der Klageabweisung den Umfang der Schadenserfassaufprüche der Verletzten gegen die Beklagte darlegen und beweisen. Aber dieser Standpunkt des Berufungsgerichts wird der Bedeutung eines auf  $\frac{3}{8}$  des Grundlohns ein für allemal gesetzlich festgelegten Pauschalbetrags für Krankenpflege im Sinne des § 1503 nicht gerecht. Denn es liegt ein Widerspruch darin, einerseits den Erfassaufspruch der Klägerin in entsprechender Anwendung des § 1503 auf das Höchstmaß dieses Pauschalbetrags zu begrenzen, auch wenn die Klägerin noch höhere Aufwendungen für Krankenpflege nachweisen könnte, für die auch die Beklagte nach § 3a HaftpfW. aufzukommen hätte, andererseits aber den Pauschalbetrag nicht als schlechthin maßgebend gelten zu lassen, sofern nicht die Klägerin, die doch nach § 1503 RVO. von dem Nachweis ihrer einzelnen Aufwendungen für Krankenpflege befreit sein soll, darlegt und beweist, in welchem Umfang ihre wirklichen Aufwendungen mit dem Umfang der Schadenserfaspflicht der Beklagten sich decken. Grundsätzlich muß allerdings die Klägerin die Ansprüche der Verletzten, wenn sie diese auf sie übergegangen Ansprüche nach § 1542 Abs. 1 RVO. geltend macht, auch darlegen. Wenn aber der § 1503 den Anspruch, der der Klägerin für Krankenpflege entsteht, auf  $\frac{3}{8}$  des Grundlohns festlegt und der § 1542 Abs. 2 RVO. für das Maß des Erfasses für Krankenpflege auch zwischen der Versicherungsanstalt und dem Dritten die entsprechende Anwendbarkeit des § 1503 vorschreibt, so ist von der klagenden Versicherungsanstalt gegen den dritten Schadenserfaspflichtigen nichts weiter darzulegen, als daß Tatbestände, hier Betriebsunfälle, vorliegen, die eine Krankenpflege überhaupt notwendig gemacht haben; das ist auch behauptet und gar nicht bestritten. In solchen Fällen treten dann die Sätze des § 1503 ohne weiteres und automatisch an die Stelle einer ins einzelne gehenden Darlegung der aufgewandten Krankenpflege. Gegen die Berechnung der einzelnen Sätze und die Zahl von Tagen, an denen jedem einzelnen Krankenpflege gewährt worden ist, hat die Beklagte keinerlei Einwendungen erhoben.

Das Berufungsgericht weist schließlich darauf hin, es laufe der Dritte, wenn er an die Klägerin schlechthin für Krankenpflege  $\frac{3}{8}$  des Grundlohns zahlen müsse, Gefahr, mehr zu zahlen, als was er selbst dem Verletzten schuldig sei. Diese Möglichkeit ist allerdings an sich nicht ausgeschlossen, ebensowenig aber auch die entgegengesetzte, dem

Dritten zum Vorteil erreichende Möglichkeit, daß der nach § 1503 berechnete Betrag niedriger ist, als was der Dritte dem Verletzten an Heilungskosten, insbesondere für Krankenpflege, zu leisten hat. Diese Unstimmigkeit hat ihren unvermeidlichen Grund in dem Wesen einer jeden auf gesetzlicher Vorschrift beruhenden Durchschnittsberechnung, die einer Wirklichkeitsberechnung immer nur annähernd gleichkommen kann. Ebenso wie sich die Krankenkasse und der Träger der Unfallversicherung untereinander mit dieser Durchschnittsberechnung des Ersatzes für Krankenpflege kraft der Vorschrift des § 1503 schließlich abfinden müssen, muß das gleiche nach der Vorschrift des § 1542 Abs. 2 RPD. auch im Verhältnis der Krankenkasse zu dem Schadenersatzpflichtigen Dritten gelten: das im § 1503 vorgeschriebene Maß des Ersatzes für Krankenpflege stellt sich gleichzeitig dar als der Betrag, den der Dritte, nicht mehr und nicht weniger, dem Verletzten für Krankenpflege schuldig ist. — Daß bei dieser gesetzlichen Regelung der Verletzte eine „doppelte“ Entschädigung erhalten könnte, wie das Berufungsgericht meint, trifft nicht zu; denn da nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts der Anspruch des Verletzten gleich mit der Entstehung, hier also schon im Zeitpunkte des erlittenen Betriebsunfalls, auf die Klägerin übergegangen ist, ist der Verletzte rechtlich überhaupt nicht mehr in der Lage, für Krankenpflege von der Beklagten Schadenersatz zu verlangen.

Da die Sache spruchreif erscheint, so war nach § 565 Abs. 3 und 1 RPD., wie geschehen, die Beklagte nach dem Antrage zu verurteilen.